



**Pädagogische Hochschule
Weingarten**
University of Education

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 06/2026

Pädagogische Hochschule Weingarten

31.07.2026

- **Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitglieder von Leitungsgremien vom 01.07.2026**
- **Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang Logopädie (Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und Pädagogische Hochschule Weingarten (PHW)) vom Mai 2026**
- **Modulhandbuch Masterstudiengang Logopädie (Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und Pädagogische Hochschule Weingarten (PHW)) vom Mai 2026**

BILDUNG ... CHANCEN ... ZUKUNFT



Richtlinie

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 0321.51

08.07.2026

Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitglieder von Leitungsgremien

vom 01.07.2026

Gemäß § 9 Abs. 1 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) vom 14. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr.97), in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 11 bis 14 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 29. Januar 2025 die folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Weingarten strebt eine hohe Qualität in Forschung, Lehre und Weiterbildung an, mit der sie zum nationalen und internationalen Bildungsdiskurs beiträgt. Das Ziel der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist es, sich weiter zu einer exzellenten bildungswissenschaftlichen Hochschule mit breitem Spektrum zu entwickeln. Diese Positionierung soll durch eine gezielte Berufungspolitik sichergestellt werden. Die Pädagogische Hochschule Weingarten erwartet deshalb von ihren Professorinnen und Professoren, dass sie

- Forschungsleistungen von nationalem oder internationalem Rang erbringen,
- in der Lehre hohen Ansprüchen genügen,
- den aktuellen forschungsbasierten Wissenstand vermitteln,
- sich an der Weiterbildung beteiligen,
- in allen relevanten Bereichen der akademischen Selbstverwaltung mitwirken.

Die Erfüllung der Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren nach § 46 Abs. 1 LHG entsprechend den vorstehenden grundlegenden Anforderungen ist durch das Grundgehalt grundsätzlich abgegolten.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Nähere zur Vergabe von

- (1) Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W2 und W3 nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW), insbesondere zur Befristung, zum Widerruf, zur Ruhegehaltfähigkeit sowie den Voraussetzungen und Kriterien der

Vergabe,

- aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
- für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung sowie
- für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung;

- (2) Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Besoldungsgruppen W1, W 2 und W 3;
- (3) Zulagen nach § 59 LBesGBW für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

S 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Gem. § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW in Verbindung mit § 2 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) können aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen einmalige oder monatliche Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin bzw. einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibeleistungsbezüge). Dabei kann eine Verknüpfung mit Zielvereinbarungen erfolgen. Monatliche Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet zugesagt werden. Bei unbefristeten Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (2) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.
- (3) Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn die Professorin bzw. der Professor das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder eines anderen Arbeitgebers in Schriftform vorlegt.
- (4) Bei Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen handelt es sich um eine eigenständige Form der Leistungshonorierung, die nicht in die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 3 eingreift. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sollen bei einer Gesamtschau der gewährten Leistungsbezüge nach § 3 berücksichtigt werden.
- (5) Zuständig für die Vergabe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge ist das Rektorat.

S 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre an der Hochschule erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW in Verbindung mit § 3 LBVO gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder diese ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und die Nebentätigkeiten unentgeltlich ausgeübt werden.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch
- Vorträge von nationaler und internationaler Bedeutung
 - Veröffentlichung von mehreren Aufsätzen in Peer-Review-Zeitschriften oder in referierten Sammelbänden
 - Monographien in renommierten Verlagen
 - Herausgabe und Gutachtertätigkeit bei renommierten Zeitschriften
 - Patente und Transferleistungen
 - erfolgreiche Drittmittelwerbungen
 - Preise und Ehrungen für exzellente Forschung
 - Koordinatoren-/Sprecherfunktion von Forschungsverbundprojekten und Nachwuchskollegs
 - herausragende Ergebnisse bei Forschungsevaluationen
 - Fachgutachtertätigkeit für renommierte Institutionen, Mitwirkung in Gremien der Wissenschaftsorganisationen, Leitung wissenschaftlicher Gesellschaften
 - Internationalisierung, nachgewiesen durch mehrere Publikationen, Vorträge bei Symposien / Tagungen oder Mitwirkung in Forschungsprojekten jeweils im internationalen Kontext bzw. mit internationalen Kooperationspartnern
- (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch
- herausragende Ergebnisse bei Lehrevaluationen
 - Preise und Ehrungen für herausragende Lehre
 - Übererfüllung des Lehrdeputats ohne Ausgleich
 - nachhaltige Innovationen in der Lehre
 - Entwicklung neuer Curricula
 - engagierte Mitwirkung bei der Erreichung der inhaltlichen und strukturellen Ziele der Hochschule
 - überdurchschnittliche Inanspruchnahme in der lehr- und prüfungsbezogenen Tätigkeit
 - erfolgreiche Drittmittelwerbungen

- Kooperationen
 - Internationalisierung
- (4) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch
- besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen (z.B. Habilitationen)
 - Entwicklung und Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung
- (5) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch
- besonders aufwändige Entwicklung nachhaltiger und für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtiger Weiterbildungsangebote
 - umfangreiche, über die Lehrverpflichtung hinausgehende, unentgeltliche Lehrtätigkeit in der Weiterbildung
 - Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
 - mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte besonders hohe Einnahmen
- (6) Besondere Leistungen in der Kunst (§ 3 Abs. 4 LBVO) können insbesondere nachgewiesen werden durch
- innovative und besonders anerkannte künstlerische Entwicklungsvorhaben und Projekte
 - herausragende künstlerische Leistungen
 - besondere Erfolge in der künstlerischen Praxis
 - überregional beachtete Ausstellungen, Aufführungen, Konzerttätigkeiten, digitale Veröffentlichungen
 - verliehene nationale oder internationale Preise, Auszeichnungen oder Ehrungen
 - Drittmittelinwerbungen in nicht geringem Umfang
- (7) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden in der Regel nach einem Stufenmodell gewährt (Leistungsstufen 1 bis 4). Die erstmalige Vergabe einer neuen Leistungsstufe soll auf drei Jahre befristet werden. Danach kann diese nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden oder wegfallen. Die einzelnen Stufen bedeuten:

Leistungsstufe 1: Besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die üblicherweise zu erwartenden Leistungen von Professorinnen bzw. Professoren hinausgehen. Ferner erkennbares Engagement für die Hochschule oder Mitwirkung in deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert wird.
Diese Stufe entspricht 225,00 € monatlich.

Leistungsstufe 2: Weitere besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung. Ferner starkes Engagement für die Hochschule oder engagierte Mitwirkung in

deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert wird.
Diese Stufe entspricht weiteren 225,00 € monatlich.

Leistungsstufe 3: Besondere überregional oder bundesweit gewürdigte Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung von hohen Standards oder herausragender Bedeutung. Ferner besonders starkes Engagement für die Hochschule und engagierte Mitwirkung in deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert wird.
Diese Stufe entspricht weiteren 275,00 € monatlich.

Leistungsstufe 4: Herausragende, international beachtete und maßgebliche Beiträge in Forschung, Lehre, Kunst, Nachwuchsförderung oder Weiterbildung von herausragenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern von internationaler oder interdisziplinärer Reputation. Ferner herausragendes Engagement für die Hochschule und sehr engagierte Mitwirkung in deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert wird.
Diese Stufe entspricht weiteren 275,00 € monatlich.

In Ausnahmefällen können Spitzenwissenschaftlerinnen bzw. Spitzenwissenschaftlern Leistungsbezüge gewährt werden, die über Leistungsstufe 4 liegen.

- (8) Die Vergabe von Leistungsbezügen nach dem Stufenmodell verläuft stufenweise, d.h., die Gewährung einer höheren Leistungsstufe setzt in der Regel die vorherige Gewährung der nächstniedrigen Leistungsstufe voraus.
- (9) Zuständig für die Vergabe und den Widerruf von Leistungsbezügen ist das Rektorat nach Anhörung des zuständigen Dekanats. Die Entscheidung über besondere Leistungsbezüge für nebenamtliche Mitglieder des Rektorats erfolgt im Benehmen mit dem Personalausschuss des Hochschulrates, der für die Vergabe der Funktionsleistungsbezüge zuständig ist.
- (10) Die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen erfolgt zweimal jährlich. Anträge können grundsätzlich frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren an der Hochschule gestellt werden. Gleichgültig, ob einem Antrag auf Leistungsbezüge seitens des Rektorates stattgegeben oder dieser abgelehnt wurde, ist eine erneute Antragstellung grundsätzlich frühestens nach weiteren drei Jahren möglich.
- (11) Schriftliche Anträge auf Gewährung von Leistungsbezügen (Formular Anlage 1) sind dem zuständigen Dekanat bis zum 31.03. oder 30.09. vorzulegen. Nebenamtliche Mitglieder des Rektorats und der Dekanate reichen ihre Anträge jedoch unmittelbar bei der Rektorin bzw. dem Rektor ein. Dem Antrag ist ein teilformalisierter Selbstbericht nach Maßgabe des vorstehenden Kriterienkataloges (Formular Anlage 2) beizufügen, der die Leistungen der letzten drei Jahre beschreibt. Nachweise, die als Beleg der Erbringung besonderer Leistungen dienen können, sind

dem Antrag beizufügen. Bei Versäumnis der Frist (z.B. wegen Krankheit) entscheidet das Rektorat über die Behandlung des Antrags. Eine rückwirkende Gewährung von Leistungsbezügen ist ausgeschlossen.

- (12) Das Dekanat soll den Antrag zusammen mit seiner Stellungnahme bis zum Schluss des Folgemonats dem Rektorat zuleiten. Das Rektorat soll Leistungsbezüge mit Wirkung vom 1. Juli oder 1. Januar zusprechen.
- (13) Bei der Vergabe von Leistungsbezügen orientiert sich das Rektorat an folgender Stufenverteilung (Angabe in % Anteile an den mit W2 / W3 besoldeten besetzten Professurstellen der Hochschule):

W2/W3 Grundgehalt			bis	10 %
W2/W3 Grundgehalt	+ Leistungsstufe 1	225,00 €	bis	40 %
W2/W3 Grundgehalt	+ Leistungsstufen 1 + 2	450,00 €	bis	35 %
W2/W3 Grundgehalt	+ Leistungsstufen 1 – 3	725,00 €	bis	10 %
W2/W3 Grundgehalt	+ Leistungsstufen 1 – 4	1.000,00 €	bis	5 %
W2/W3 Grundgehalt	+ Spitzenzuschuss	1.000,00 € + X	bis	2 %

- (14) In besonderen Einzelfällen, die von herausragender Bedeutung für die Hochschule sind, können Leistungen mit einer Einmalzahlung prämiert werden. Die Höhe des Betrages muss in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen und soll 5.000,00 € nicht überschreiten.
- (15) Befristete und unbefristete Leistungsbezüge werden widerrufen, wenn aus von einer Professorin bzw. einem Professor zu vertretenden Gründen die honorierten Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden.
- (16) Professorinnen und Professoren, denen vor dem 01.08.2026 ein Leistungsbezug für besondere Leistungen nach Absatz 7 Satz 3 in der Fassung der Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitglieder von Leitungsgremien vom 12.07.2023 unbefristet gewährt wurde, können einmalig zu den in Absatz 11 genannten Stichtagen einen Antrag auf Gewährung eines Leistungsbezugs für besondere Leistungen bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Betrag des bereits unbefristet gewährten Leistungsbezugs und dem Betrag der entsprechenden Leistungsstufe nach Absatz 13 stellen (sog. „Differenzleistungsbezug“). Bereits berücksichtigte Leistungen dürfen nicht doppelt honoriert werden. Für die Beantragung und das Verfahren gelten die Absätze 2 bis 9 und Absatz 11 entsprechend.

S 4 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung

- (1) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung können Funktionsleistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 LBVO gewährt werden, über die jeweils im Einzelfall vom Rektorat zu entscheiden ist. Es werden für die Wahrnehmung nachfolgender Funktionen die folgenden Regelbeträge festgelegt:

- | | |
|--|--------------------|
| • die oder der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung | 250,00 € monatlich |
| • die oder der stellvertretende Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung | 125,00 € monatlich |
| • die akademische Leiterin oder Leiter des Prüfungsamts | 250,00 € monatlich |
| • die Gleichstellungsbeauftragte | 250,00 € monatlich |

Stehen den genannten Personen Ermäßigungen des Lehrdeputats zu, erhöhen sich die vorgenannten Regelbeträge um 50,00 € für jede SWS nicht beanspruchter Deputatsermäßigung. Die Gewährung der Funktionsleistungsbezüge erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

- (2) Zuständig für die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen an die Mitglieder des Rektorats ist der Personalausschuss des Hochschulrates.
- (3) Zuständig für die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen an die Mitglieder der Dekanate ist das Rektorat.
- (4) Dekaninnen und Dekane erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in der Regel in Höhe von 500,00 €. Prodekaninnen, Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane in der Regel in Höhe von 400,00 € monatlich. Die genannten Regelbeträge sollen bei einer weiteren Amtszeit angehoben werden, wenn sich die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber in der vorangegangenen Amtszeit besonders qualifiziert hat.

S 5 Ruhegehaltfähigkeit

Für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBesGBW gelten die Regelungen des § 38 Abs. 6 bis 8 LBesGBW sowie des § 6 LBVO.

S 6 Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Bundesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 60 LBesGBW in Verbindung mit § 8 LBVO gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter sind zu berücksichtigen.
- (2) Ein besonderes Landesinteresse im Sinne von § 60 Abs. 2 LBesGBW für die Überschreitung der Obergrenze nach Satz 1 dieser Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben für die Forschung, Lehre, Weiterbildung, Entwicklung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder den Technologietransfer der Hochschule von herausragender Bedeutung ist.
- (3) Über die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen.

S 7 Zulagen für Juniorprofessorinnen/-professoren

- (1) Die Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 59 LBesGBW) werden durch das Rektorat auf der Grundlage von Zielvereinbarungen vergeben.
- (2) Für die Definition der besonderen Leistungen und das Vergabeverfahren gilt § 3 entsprechend. Für Zulagen zur Erhaltung und Gewinnung gelten § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.

S 8 Häufung, Verhältnismäßigkeit, Kappung

- (1) Leistungsbezüge nach den §§ 2 und 3 sowie § 4 Abs. 1 können nebeneinander gewährt werden. Mehrere Funktionsleistungsbezüge nach § 4 Abs. 1 werden nicht nebeneinander gewährt. Hauptamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Beamtenverhältnis auf Zeit dürfen neben ihren Funktionsleistungsbezügen im Hauptamt nach § 4 Abs. 2 keine weiteren Leistungsbezüge erhalten. Für ein und dieselbe Leistung dürfen nicht mehrere Leistungsbezüge vergeben werden.
- (2) Bei der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten. So sollen die einer Professorin bzw. einem Professor gewährten laufenden Leistungsbezüge nach §§ 2

bis 4 Abs. 1 in der Regel die Differenz zwischen einer monatlichen Besoldung nach W3 und B5 des Landesbesoldungsgesetzes nicht überschreiten. Bei Mitgliedern der Dekanate sind in diese Deckelung auch die gewährten Funktionsleistungsbezüge für die Wahrnehmung eines Dekanatsamtes einbezogen. Ausnahmen können beispielsweise geboten sein, wenn es darum geht, die Abwanderung einer Professorin bzw. eines Professors von europaweitem (über Bodensee-Anrainer-Staaten hinausgehendem) oder internationalem Ruf zu verhindern.

S 9 Erfüllung des Gleichstellungsauftrages

- (1) Das Rektorat berücksichtigt bei der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen den Gleichstellungsauftrag und gewährleistet so die Chancengleichheit von Männern und Frauen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 LBVO).
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält jeweils im Februar eines Jahres eine anonymisierte, geschlechterorientierte Übersicht der von dem Rektorat zu den vorangegangenen Stichtagen 1. Juli und 1. Januar gewährten Leistungsbezügen und Zulagen.

S 10 Schriftform

Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen, über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen und Zulagen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bedürfen der Schriftform. Verfahren und Vergabe sind aktenkundig zu machen und zentral zu erfassen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhalten eine schriftliche Entscheidungsmitteilung durch das Rektorat als Verwaltungsakt; im Falle der Ablehnung eines Antrages mit Begründung. Auf Wunsch wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine ablehnende Entscheidung in einem Gespräch erläutert.

S 11 Vergaberahmen

- (1) Leistungsbezüge nach dieser Richtlinie können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Das zur Verfügung stehende Volumen für Zulagen an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist von dem für diese Richtlinie relevanten Vergaberahmen für W2- und W3-Professuren unabhängig und richtet sich nach § 59 LBesGBW.
- (2) Das Rektorat übermittelt dem Senat jeweils im Februar eines Jahres eine anonymisierte, geschlechterorientierte Übersicht der von dem Rektorat zu den vorangegangenen Stichtagen 1. Juli und 1. Januar gewährten Leistungsbezügen und Zulagen. Die Übersicht informiert in aggregierter Form,

- welche Arten von Leistungsbezügen jeweils in welchem Volumen vergeben wurden und welchen Anteil diese im Vergleich zu den ebenfalls nach Besoldungsgruppen gegliederten Grundgehältern haben,
- wie hoch die ruhegehaltfähigen bzw. – bei Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis – die zusatzversorgungspflichtigen Leistungsbezüge und Zulagen sind und wie hoch die Leistungsbezüge sind, die noch ruhegehaltfähig werden können.

S 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitglieder von Leitungsgremien vom 12. Juli 2023 außer Kraft.

S 13 Übergangsbestimmungen

Auf befristete Leistungsbezüge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, findet die Richtlinie vom 12. Juli 2023 bis zum Ende des jeweiligen Bezugszeitraums der Leistungsbezüge weiter Anwendung.

Weingarten, 31.07.2026

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG



Masterstudiengang Logopädie

Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo)
Pädagogische Hochschule Weingarten (PHW)
Mai 2026



Inhalt

Art. 1.	Geltungsbereich.....	3
Art. 2.	Zweck der Prüfung.....	3
Art. 3.	Hochschulgrad	3
Art. 4.	Zulassung	3
Art. 5.	Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	3
Art. 6.	Studienberatung	4
Art. 7.	Studiengangsleitung	4
Art. 8.	Prüfungskommission	4
Art. 9.	Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen.....	5
Art. 10.	Masterprüfung	5
Art. 11.	Studienleistungen und Modulprüfungen	6
Art. 12.	Masterarbeit	6
Art. 13.	Leistungsbeurteilung bzw. Ermittlung der Noten	7
Art. 14.	Ermittlung der Gesamtnote	8
Art. 15.	Wiederholung von Prüfungsteilen	8
Art. 16.	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen	9
Art. 17.	Versäumnis/Rücktritt	10
Art. 18.	Täuschung, Ordnungsverstoss.....	11
Art. 19.	Ungültigkeit der Prüfung	12
Art. 20.	Einsicht in die Prüfungsakte	12
Art. 21.	Rekurs.....	12
Art. 22.	Zeugnis.....	12
Art. 23.	Bekanntmachungen der Prüfungskommission.....	13
Art. 24.	Inkraftsetzung.....	13

Art. 1. Geltungsbereich

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen für den konsekutiven Master Logopädie. Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.
- (2) Der Masterstudiengang erfüllt die Voraussetzungen für den Hochschulabschluss eines Master of Science (M. Sc.) und die Erteilung des entsprechenden Zeugnisses.

Art. 2. Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang bietet eine berufliche Qualifikation für den Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Fachbereich Logopädie. Er schliesst mit einer Masterprüfung ab. Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

Art. 3. Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) als Joint Degree verliehen. Darüber stellen die Hochschule für Logopädie Ostschweiz (Schweiz) und die Pädagogische Hochschule Weingarten (Deutschland) gemeinsam eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache aus (Beilage 1 – Beispiel für die deutsche Urkunde).

Art. 4. Zulassung

Fragen der Zulassung zum Studiengang Master Logopädie regelt die Zulassungsordnung der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Art. 5. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt einschliesslich der Fertigstellung der Masterarbeit vier Semester. Die maximal mögliche Studiendauer liegt bei acht Semestern Vollzeitstudium. Bei Überschreitung erfolgt eine Exmatrikulation. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (2) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht möglich ist, Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die Prüfungskommission ihm/ihr zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer

verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (3) Studienleistungen, Studien begleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit werden in Credit Points (ECTS-P.) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein ECTS-P entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden. Der Umfang des Studiums beträgt 120 ECTS-P. Es sieht einen Workload von 3600 Stunden (h) vor, der in Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten und Praxisanteile unterteilt ist. Eine Übersicht über den Workload der Studierenden findet sich in Beilage 2 (Modulübersicht).
- (4) Der Masterstudiengang Logopädie ist in vier Kompetenzbereiche gegliedert. Die Kompetenzbereiche umfassen insgesamt 6 Module (vgl. Beilage 3): ein Modul Forschungsmethoden (qualitativ und quantitativ), ein Modul Lehrdidaktik, ein Modul Supervision und Beratung im Berufsfeld Logopädie, ein Modul Interessengeleitete Vertiefung und weiter ein Praxis- sowie ein Mastermodul (Masterthesis).
- (5) Die Lehrveranstaltungen bauen sowohl inhaltlich als auch mit Bezug auf die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen aufeinander auf. Insbesondere die Module zu den Forschungsmethoden müssen zwingend vor dem Praxissemester und dem Verfassen der Masterarbeit absolviert werden.
- (6) Das Praxismodul umfasst das dritte Semester und wird inhaltlich mit konkreten Forschungs- und Lehraufgaben sowie einer individuell gewählten logopädischen Vertiefung versehen.
- (7) Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden im Sinne des Mutterschutzgesetzes und der Fristen der gesetzlichen Elternzeit besondere Schutzbestimmungen und daraus folgend flexible Fristen bezüglich Dauer des Studiums eingeräumt. Auf begründeten Antrag kann durch die Prüfungskommission eine Studienunterbrechung von maximal zwei Semestern gewährt werden.

Art. 6. Studienberatung

Die Studierenden können bei Fragen bezüglich des Studiums die Studienberatung der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) sowie der Pädagogischen Hochschule Weingarten nutzen. Darüber hinaus berät die Studiengangsleitung bei studiengangspezifischen Fragestellungen. Bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

Art. 7. Studiengangsleitung

Die Studiengangsleitung besteht aus einem kooperativen Leitungsteam mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und einem Vertreter/einer Vertreterin der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Art. 8. Prüfungskommission

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus den beiden Studiengangsleitungen und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer aus dem Studiengang zusammen.

- (2) Die Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie stellt sicher, dass die gesetzlichen Grundlagen der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingehalten werden. Die Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) führt die Prüfungsakten.
- (3) Die Prüfungskommission beschliesst über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind im Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Prüfungskommission tagt mindestens einmal im Semester.

Art. 9. Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen

- (1) Die Prüfungskommission bestellt i.d.R. Dozierende, Privatdozierende und Akademische Mitarbeitende des Studiengangs als Prüferinnen bzw. Prüfer. In begründeten Ausnahmefällen können Lehrbeauftragte mit Prüfungen beauftragt werden.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch die Prüfungskommission ein Erstgutachter/eine Erstgutachterin und ein Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin bestellt. Der Erstgutachter/die Erstgutachterin ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er/Sie ist an der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) oder der Pädagogischen Hochschule Weingarten festangestellt. Der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Studierende können ohne Rechtsanspruch in einem formlosen Antrag Gutachter/Gutachterinnen für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen.

Art. 10. Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus vier studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend Art. 13 und 14 bewertet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4 («ausreichend») benotet bzw. als «bestanden» (vgl. Praxismodul) bewertet wurden. Die Note der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen und der Masterarbeit errechnet.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede der insgesamt vier Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens der Note 4 («ausreichend») benotet bzw. bestanden wurde (vgl. Praxismodul).
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Durchschnittsnoten für die erbrachten studienbegleitenden Modulprüfungen (Ausnahme: Praxismodul) und der ungerundeten Durchschnittsnote für die Masterarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird mit der Anzahl der erworbenen ECTS-P. gewichtet: Die Note für die Masterarbeit wird mit dem Faktor 30, die Note für eine studienbegleitende Modulprüfung wird mit dem entsprechenden ECTS-Faktor (vgl. Tabelle unter Art. 14) gewichtet. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt entsprechend Art. 14.

Art. 11. Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Inhalte des jeweiligen Moduls. Darüber stellen der Modulverantwortliche/die Modulverantwortliche oder der/die verantwortliche Dozierende einer Einzelveranstaltung einen Nachweis mit der Angabe der Benotung entsprechend Art. 13 und der entsprechenden ECTS-P. aus.
- (2) In den Forschungsanteilen weist der Studierende/die Studierende nach, dass er/sie in einem spezifischen Feld der Logopädie vertiefte Erfahrungen gesammelt hat. Von den zuständigen Dozierenden werden als Studienleistungen Forschungsaufgaben gestellt, die von den Studierenden zu bearbeiten sind. Die hinreichende Bearbeitung dieser Aufgaben ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.
- (3) Auch in Lehrveranstaltungen ohne Forschungsbezug werden durch die Dozierenden Studienleistungen festgelegt, deren hinreichende Bearbeitung Voraussetzung für eine Zulassung zur Modulprüfung sind.
- (4) Die Erfüllung des Praxismoduls wird nicht benotet, sondern nur als «bestanden» bzw. «nicht bestanden» bewertet. Grundlage dafür sind die dafür formulierten Voraussetzungen.
- (5) Der zuständige Dozent/die zuständige Dozentin beurteilt die entsprechenden Studienleistungen.

Art. 12. Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäss eingeschrieben ist und die Prüfung im Forschungsmodul (vgl. Beilage 3) bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit ist während einer vor der Prüfungskommission bekanntzugebenden Frist am Ende des Herbst- bzw. Wintersemesters vorzunehmen. Nach Anmeldung ist die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten abzuschliessen. Über eine Verlängerung von höchstens drei Monaten entscheidet in begründeten Ausnahmefällen die Prüfungskommission.
- (3) Bei Anmeldung der Masterarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.
- (4) In der Masterarbeit weist der Student/die Studentin nach, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit im Fachbereich Logopädie (mit Blick entweder auf die pädagogische oder die medizinische Ausrichtung) durchzuführen sowie die Ausführung unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten darzustellen und schriftlich zu reflektieren.
- (5) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.
- (6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie der Student/die Studentin selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sich die Autorenschaft eines Textes nicht angemasst und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet hat. Der Einsatz von KI-gestützten Hilfsmitteln wird angegeben und über die Zitation deren Herkunft sowie Eingabebefehle kenntlich gemacht.
- (7) Die Masterarbeit ist an der Hochschule für Logopädie Ostschweiz im Sekretariat sowie im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in zwei Exemplaren in schriftlicher Form sowie in

digitaler Form per Mail als pdf abzugeben. Der Abgabzeitpunkt ist im Sekretariat der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) sowie im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen. Den beiden Gutachtenden geht zum selben Zeitpunkt je ein Korrektorexemplar zu. Sie haben die Arbeit i.d.R. innerhalb von drei Monaten nach ihrer Abgabe zu benoten.

Art. 13. Leistungsbeurteilung bzw. Ermittlung der Noten

- (1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Noten 6 bis 1 (Notensystem in der Schweiz) bzw. mit den Noten 1-5 (Notensystem in Deutschland) oder mit den Prädikaten «bestanden» – «nicht bestanden». Für die Studierenden gilt jeweils das Notensystem des Landes in dem sie primär immatrikuliert sind.
- (2) Der Workload hat keinen Einfluss auf die dafür zu vergebende Note. Diese richtet sich ausschliesslich nach der Qualität einer Prüfungsleistung.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Benotung der Prüfungsleistungen sowie die dafür berechneten Leistungspunkte sind in einem Notenprotokoll festzuhalten, der von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Über die Masterarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen, die von den Gutachtenden ebenfalls zu unterzeichnen sind. Können sich die beiden Gutachtenden nicht auf eine Note einigen, so setzt die Prüfungskommission im Benehmen mit den Gutachtenden die Note fest.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind i.d.R. bis spätestens acht Wochen nach deren Abgabe zu benoten.
- (5) Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind in der Schweiz Halbnoten (z.B. 6.0 – 5.5 – 5.0) möglich. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- (6) Im Zeugnis werden jeweils die Noten entsprechend der Vorgaben in (1) angeführt. Eine Entsprechung der Noten im Schweizer bzw. deutschen System gibt folgende Tabelle.

Zwischennote	Notensystem CH (hlo)	Notensystem D (PHW)	Bezeichnung
6.0 – 5.75	6.0	1.0-1.3	ausgezeichnet
5.25 – 5.74	5.5	1.3-1.7	sehr gut
4.75 – 5.24	5.0	2.0-2.3	gut
4.25 – 4.74	4.5	2.7-3.3	befriedigend
3.75 – 4.24	4.0	3.7-4.0	genügend/ausreichend
unter 3.74	3.5	4.3-5.0	nicht ausreichend

Art. 14. Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul	Prüfungsleistung	ECTS-P	Gewichtungsfaktor
Forschungsmethoden	Referat, benotet	25	25
Lehrdidaktik	Unterrichtseinheit inkl. Vorbereitung und Reflexion, unbenotet	15	0
Beratung und Supervision	Portfolio schriftlich, benotet	10	10
Interessengeleitete Vertiefung	Forschungsarbeit, benotet	10	10
Praxismodul	Präsentation, benotet	30	30
Mastermodul	Masterarbeit, Kolloquium, benotet	30	30

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder benoteten Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 105: $\sum (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : 105 = \text{Endnote}$.

Dabei gilt für die Absolventen und Absolventinnen der hlo: 6.0-5.75 (ausgezeichnet), 5.25-5.74 (sehr gut), 4.75-5.24 (gut), 4.25-4.74 (befriedigend), 3.75-4.24 (genügend), 1.0-3.74 (mangelhaft/ungenügend)

Und für die Absolventen und Absolventinnen der PH Weingarten: 1.00-1.50 mit Auszeichnung bestanden, 1.51-2.50 gut bestanden, 2.51-3.50 befriedigend bestanden, 3.51-4.00 bestanden.

(2) Im Zeugnis wird eine relative Note nach folgendem Modus vergeben:

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10%	A	Excellent	Hervorragend
20%	B	Very Good	Sehr gut
30%	C	Good	Gut
25%	D	Satisfactory	Befriedigend
10%	E	Sufficient	Ausreichend

Die relative Note wird erst vergeben, wenn die drei zurückliegenden Kohorten der gleichen Prüfungsordnung zusammen aus mindestens 50 Teilnehmern bestehen.

Art. 15. Wiederholung von Prüfungsteilen

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit «mangelhaft» benotet wurde, einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird in angemessener Frist innerhalb von drei Monaten nach Benotung der ersten Arbeit ausgegeben.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, ist die Wiederholung des Leistungsnachweises in der gleichen Form zu erfolgen wie der nicht bestandene Leistungsnachweis. Der Student/die Studentin wird unmittelbar

nach der nicht bestanden Modulprüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei Versäumnis dieses Termins wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Bei Nichtbestehen ist diese Modulprüfung endgültig nicht bestanden und führt zum Studienausschluss.

- (4) Macht die Studentin / der Student glaubhaft, dass er/sie aus ihm/ihr nicht zu verantwortenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm/ihr zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (5) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist unzulässig.

Art. 16. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Schweiz oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) oder der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so bedeutsam sind, dass sie den Erfolg des Antragsstellers/der Antragstellerin bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Vereinbarungen und Abkommen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) oder der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller / die Antragstellerin günstiger sind.

- (2) Ausserhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-P anerkannt werden, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl von ECTS-P in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung von Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk «bestanden» aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk «angerechnet» gekennzeichnet.

- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

Art. 17. Versäumnis/Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung wird mit der Note 3.5 (Notensystem Schweiz) bzw. 5.0 (Notensystem Deutschland) («mangelhaft») als nicht bestanden benotet, wenn die Studentin / der Student ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er/sie zu verantworten hat, von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin / des Studenten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ein reines Arbeitsunfähigkeitszeugnis erfüllt die Anforderungen an diesen Nachweis nicht. Das Attest muss die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen Befundtatsachen enthalten. Zu spät eingereichte ärztliche Atteste (u.a. nach Beginn der Prüfung) werden grundsätzlich nicht akzeptiert.
- (3) Wird aus medizinischen Gründen ein Gesuch um Verschiebung von Prüfungen gestellt, ist dieses gemeinsam mit einem ärztlichen Attest einzureichen, die in Absatz 2 genannten Anforderungen an das Attest gelten entsprechend. Dies gilt auch für ein allfälliges zweites Verschiebungsgesuch. Bei einem dritten Verschiebungsgesuch hat sich die Studentin bzw. der Student einer durch die Hochschule vorgegebenen vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Wird daraufhin eine Prüfungsunfähigkeit aus medizinischer Sicht mittels ärztlichen Attests bestätigt, gilt die Studentin bzw. der Student als entschuldigt. Bei einer andauernden ärztlich bestätigten Prüfungsunfähigkeit ist durch eine vertrauensärztliche Untersuchung abzuklären, ob die Voraussetzungen für ein Studium weiterhin gegeben sind.
- (4) Die vertrauliche Behandlung der eingereichten ärztlichen Atteste wird gewährleistet. Es werden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und der Rechtsgleichheit folgende ärztliche Atteste nicht akzeptiert, die:
 - a) die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankschreibung nicht explizit ausweisen,
 - b) die von einer Person aus dem eigenen und engeren Familienkreis ausgestellt wurden,
 - c) die rückwirkend ausgestellt wurden,
 - d) die primär «gemäss Angaben des Patienten» (u.a. Medgate Telearzt) ausgestellt wurden.

- (5) Wird bei einer Modulprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden. Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Studentin / des Studenten wird der Abgabetermin nach Massgabe des ärztlichen Attests durch die Prüfenden hinausgeschoben.

Art. 18 Täuschung, Ordnungsverstoss

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer oder die oder der Aufsichts-führende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin oder der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie oder er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn Quellen einschliesslich Internetquellen unverändert oder abgewandelt wiedergegeben oder Quellen verwendet werden, ohne diese als solche kenntlich zu machen (Plagiat, Nutzung von KI). Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung in Gänze oder in Teilen bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde. Auch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel und die Fälschung empirischer Daten sind als Täuschung oder Täuschungsversuch zu werten.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäss Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nicht-bestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin oder der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie oder er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie oder er einen Ordnungsverstoss nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Art. 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (Art. 18) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin / der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für «nicht bestanden» erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin / der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die Studentin / der Student ist vor einer Entscheidung durch die Prüfungskommission zu hören.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für «nicht bestanden» erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Art. 20 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Studentin / dem Studenten wird nach der bestandenen Masterprüfung innerhalb von sechs Monaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Die Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Art. 21 Rekurs

- (1) Für Studierende der hlo gilt, dass gegen Entscheide der Zulassungs- und Prüfungsinstanzen der von der hlo verantworteten Module innerhalb von vierzehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden können. Der Rekurs ist dem Rektorat der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) zuhanden der zuständigen Rekurskommission der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie (SAL) einzureichen.
- (2) Die Rekurskommission erlässt einen schriftlich begründeten Entscheid. Sie urteilt abschliessend.

Art. 22 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (vgl. Beilage 1).
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt die Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

Art. 23 Bekanntmachungen der Prüfungskommission

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Master Logopädie ist an der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und der Pädagogischen Hochschule Weingarten bekannt zu machen.

Art. 24 Inkraftsetzung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach dem 30. September 2026 aufgenommen haben.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 28. Mai 2025 tritt am Tag der Beschlussfassung dieser Ordnung ausser Kraft.

St.Gallen, den 15.05.2026

gez.

Prof. Dr. Andrea Haid

Rektorin hlo

Weingarten, den xx.06.2026

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer

Rektorin PH Weingarten

Modulhandbuch

Masterstudiengang Logopädie

Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo)
Pädagogische Hochschule Weingarten (PH Weingarten)

Mai 2026

Modul MA LO FO	Titel des Moduls:	Forschungsmethoden	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Master	
		Workload gesamt: 750 h	ECTS-P gesamt: 25
Davon Präsenzzeit: 150 h = 10 SWS		Davon Selbstlernzeit: 600 h	
Art des Moduls:	X Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	1./2. Semester		
Häufigkeit:	X Sommersemester X Wintersemester		
Dauer:	☐ Einsemestrig X Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf den studiengangsbezogenen Lernplattformen der hlo und der PH Weingarten veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Einführung qualitative Forschungsmethoden (FO1) Fach: EZW	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter- Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgrösse	40 TN
	Seminar Vertiefung qualitative Forschungsmethoden (FO2) Fach: EZW	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter- Semester
		ECTS-P	5

		Angestrebte Veranstaltungsgrösse	40 TN
	Seminar Einführung quantitative Forschungsmethoden (FO3) Fach: EZW (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer- Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgrösse	40 TN
	Seminar Vertiefung quantitative Forschungsmethoden (FO4) Fach: EZW (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer- Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgrösse	40 TN
	Seminar Forschung Logopädie (FO5) Fach: Logopädie (hlo)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer- Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgrösse	20 TN
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Massgabe der/des Lehrenden. Durchführung und Abgabe forschungsmethodischer Übungen Durchführung einer Studie (auch im Team) (Die eigene Studie kann in Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt erstellt werden)
Modulprüfung:	Referat (45 Minuten incl. Diskussion), benotet
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Vorarbeit für die Master-Thesis (Modul MA LO MA)
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit Modul F im Studiengang Master Early Childhood Studies der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
Lehrinhalte:	<i>Erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen</i> • Vertiefung theoretischer und methodologischer Grundlagen der Wissenschaften • Anthropologische, historische und systematische Voraussetzungen wissenschaftlichen Denkens • Literaturrecherche (vorab in den entsprechenden Literaturdatenbanken) • Wissenschaftliches Schreiben <i>Quantitative und qualitative Forschungsmethoden:</i> • Fragestellungen quantitativer und qualitativer Bildungsforschung • Datenerhebung • quantitative und qualitative Untersuchungsmethoden (Fragebogen, Interview, Beobachtung, Videographie, Dokumentenanalyse, Tests) • Fragen der Population und der Stichprobenauswahl, Konstruktion von Erhebungsverfahren (z.B. Fragebögen), Skalenniveaus • Datenaufbereitung und -auswertung • statistische Analyse, qualitative Inhaltsanalyse, objektive Hermeneutik • Computergestützte Auswertung (z.B. SPSS, Videograph, Atlas.ti, Maxqda) • Zusammenfassung von Messungen: Indizes und Skalen, Grundprinzip entscheidungsstatistischer Verfahren (statistische Signifikanz), parametrische und nicht parametrische Stichprobenvergleiche, Ausblick auf varianzanalytische Verfahren • Prüfung von Zusammenhangshypothesen: Korrelation und Kausalität • Transkription, selektives Protokoll, Erstellung von Kategoriensystemen • Darstellung empirischer Ergebnisse (Tabellen, grafische Darstellungen, Deskription) • Evidenzbasierung wissenschaftlicher Studien aus der Logopädie, Recherchemöglichkeiten externer Evidenzen, Qualitätsanalyse von Studien
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden kennen • theoretische Ansätze und Zusammenhänge pädagogischer Theorien; • wissenschaftstheoretische Zugänge;

- quantitativ- und qualitativ-empirische Verfahren zur Datenerhebung, -aufbereitung, -auswertung und -interpretation.

Die Studierenden können

- aktuelle internationale Forschungsliteratur recherchieren, deren Befunde zusammentragen und sprachlich angemessen aufbereiten sowie rhetorisch angemessen vermitteln.
- Orientierungswissen methodologischer Grundlagen der Wissenschaften auf pädagogische Phänomene und Zusammenhänge beziehen und kritisch reflektieren;
- mit diesem Wissen ausgewählte Studien aus der Literatur verstehen und auf eigene Fragestellungen beziehen;
- verschiedene Verfahren anwenden;
- ein Forschungsvorhaben selbstständig planen, durchführen und auswerten;
- logopädisch aktuelle und relevante Studien suchen und auswählen;
- aktuelle logopädische Studien kriterienorientiert analysieren und einordnen.

Modul MA LO LD	Titel des Moduls:	Lehrdidaktik	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Master	
		Workload gesamt: 450 h	ECTS-P gesamt: 15
Davon Präsenzzeit: 90 h = 6 SWS		Davon Selbstlernzeit: 360 h	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	1./2. Semester		
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☒ Wintersemester		
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf den studiengangsbezogenen Lernplattformen der hlo und der PH Weingarten veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Erwachsenenbildung (LD1) Fach: EZW (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgrösse	40 TN
		Seminar Lehrdidaktik (Microteaching) (LD2) Fach: Logopädie (hlo)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)
	Aufwand für Selbststudium		120 h
	Unterrichts-/Lehrsprache		i.d.R. deutsch

		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgrösse	20 TN
	Seminar Lehren und Lernen mit digitalen Medien (LD3) Fach: EZW / Mediendidaktik (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer-Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgrösse	20 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine Notwendige Materialien zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrveranstaltungen siehe semesteraktuelles LSF der PH Weingarten		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Massgabe der/des Lehrenden, für das Seminar Lehrdidaktik (Microteaching) gilt Anwesenheitspflicht.		
Modulprüfung:	Unterrichtseinheit inkl. schriftlicher Vorbereitung und anschliessender Reflexion, unbenotet		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Praxismodul MA LO Prax		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.		
Lehrinhalte:	• Tätigkeitsfelder der Erwachsenenbildung • Lebenswelt, Lebenslage, Lebensstil und Erwachsenenbildung • Lehren lernen/können • Didaktisches Handeln in der Erwachsenenbildung • Lernen im Erwachsenenalter • Lernen mit digitalen Medien in der Erwachsenenbildung • Gelingensbedingungen von nationalen und internationalen Modellen der Medienkompetenz im kulturellen Kontext • Instruktionsmodelle für mediale Lernarrangements • Institutionen der Erwachsenenbildung • Programm- und Veranstaltungsplanung • Qualitätssicherung und Evaluation • Prozessmodell zur Planung von Unterrichtseinheiten		

Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	• modellhafte Elaborationsbeispiele und Lehrgespräche Die Studierenden - erwerben vertieftes Wissen über Theorien und Zugänge der Erwachsenenbildung - können Theorien und Modelle der Erwachsenenbildung auf unterschiedliche Fragen und Problemstellungen anwenden - können Befunde der Erwachsenenbildung kritisch beurteilen und daraus Handlungskompetenzen ableiten - können – auch digitale – Angebote der Erwachsenenbildung (weiter-)entwickeln - können verschiedene Instruktionsmodelle beschreiben und voneinander abgrenzen - auf der Grundlage des Prozessmodells zur Planung von Unterrichtseinheiten eine Unterrichtssequenz als Lehrgespräch planen und durchführen - anhand von Elaborationsbeispielen ein oder mehrere von ihnen ausgewählte Wissensstrukturen induktiv oder deduktiv erarbeiten - Lehrgespräche von Kolleginnen und Kollegen anhand eines Beobachtungsbogens analysieren - können ausgehend von einem Bildungsproblem eine mediendidaktische Analyse durchführen und ein mediendidaktisches Konzept entwickeln, umsetzen und begleiten - können mediendidaktische Konzepte analysieren und bewerten
---	---

Modul MA LO BS	Titel des Moduls:	Beratung und Supervision	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Master	
		Workload gesamt: 300 h	ECTS-P gesamt: 10
Davon Präsenzzeit: 60 h = 4 SWS		Davon Selbstlernzeit: 240 h	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	1./2. Semester		
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☒ Wintersemester		
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf den studiengangsbezogenen Lernplattformen der hlo und der PH Weingarten veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Supervision (BS1) Fach: Logopädie (hlo)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgrösse	20 TN
	Seminar Beratungskompetenz (BS2) Fach: Mediendidaktik (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch

		Lage	Sommer-Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgrösse	20 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine Notwendige Materialien zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrveranstaltungen siehe semesteraktuelles LSF der PH Weingarten		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Massgabe der/des Lehrenden		
Modulprüfung:	Portfolio schriftlich, benotet		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Praxismodul MA LO Prax		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.		
Lehrinhalte:	• Kollegiale Beratung zu aktuellen Fällen • Rollenspektrum bzgl. der verschiedenen Berufsorte und Tätigkeiten • Dynamiken einer Konfliktsituation • Beratungskonzepte • Supervision (Supervisionskonzepte, Verbände etc.) • Beratungseinrichtungen • Rechtliche Grundlage von Beratung • Organisation von Beratung (Abrechnung etc.) • Kommunikation		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden können • anhand der Reflexion mit der eigenen Kultur und Wertehaltung eine authentische berufliche Identität und Ethik ableiten und deren Einfluss auf das Denken, Fühlen und Handeln prozessbezogen überprüfen • Grundzüge des beruflichen Rollenspektrums beschreiben, Erwartungen, Rollenidentität und Rollenkonflikte in der Berufspraxis analysieren und gegebenenfalls modifizieren • Situationstypen von konkreten beruflichen Handlungssituationen herausarbeiten und Charakteristika ableiten • in Selbstreflexion Fremd- und Eigenanteile in der beruflichen Interaktion differenzieren, auswerten und das eigene Handeln gegebenenfalls modifizieren Die Studierenden verfügen über • beraterrelevantes sowie kommunikationsrelevantes Wissen (deklarative als auch prozedurale Wissensanteile) • die kognitive, emotionale und verhaltensbezogene Befähigung (latent) und die dazugehörigen Fertigkeiten (performant) für Kommunikation und Beratung • die im (mündlichen) Beratungskontext relevanten Kompetenzbereiche (1) Zuhören, (2) Verstehen und (3) miteinander Reden		

Modul MA LO V	Titel des Moduls:	Interessengeleitete Vertiefung	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Master	
		Workload gesamt: 300 h	ECTS-P gesamt: 10
Davon Präsenzzeit: 60 h = 4 SWS		Davon Selbstlernzeit: 240 h	
Art des Moduls:	☐ Pflichtmodul ☒ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	1. /2. Semester		
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☒ Wintersemester		
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf den studiengangsbezogenen Lernplattformen der hlo und der PH Weingarten veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Seminar zu affiner Thematik (V1) Fach: Deutsch / EZW / Logopädie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgrösse	40 TN
	Seminar Seminar zu affiner Thematik (V2) Fach: Deutsch / EZW / Logopädie (hlo)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch

		Lage	Sommer-Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgrösse	40 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine Zur Wahl stehende Veranstaltungen werden zu Studienbeginn kommuniziert. Notwendige Materialien zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrveranstaltungen siehe semesteraktuelles LSF der PH Weingarten		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Massgabe der/des Lehrenden		
Modulprüfung:	Empirisch basierte Hausarbeit (20 Seiten)		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Praxismodul MO LO Prax Mastermodul MO LO MA		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Kompatibilität ist abhängig von den gewählten Veranstaltungen und im Einzelfall zu klären.		
Lehrinhalte:	Mögliche Angebote für Wahlmodule: ▪ Didaktik der Alphabetisierung (PHW) ▪ Förderdiagnostik in der Alphabetisierung (PHW) ▪ Mehrsprachigkeit (PHW) ▪ Stimme (PHW) ▪ Dialekt und Logopädie (hlo) ▪ Neurologie/Dysphagie (hlo) ▪ Frühbereich (hlo) ▪ Legasthenie (hlo / PHW) ▪ Evidenzbasierte Praxis (PHW)		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden können • eigenständig Lehrveranstaltungen auswählen, die für ihren Studiengang und ihre Tätigkeit relevant sind, • sich vertieft mit Logopädie-affinen Themen auseinandersetzen		

Modul MA LO Prax	Titel des Moduls:	Praxismodul	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Master	
		Workload gesamt: 900 h	ECTS-P gesamt: 30
Davon Präsenzzeit: 30 h = 2 SWS		Davon Selbstlernzeit: 870 h	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	3. Semester		
Häufigkeit:	☐ Sommersemester ☒ Wintersemester		
Dauer:	☒ Einsemestrig ☐ Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf den studiengangsbezogenen Lernplattformen der hlo und der PH Weingarten veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Begleitseminar zum Praxissemester (Prax1) Fach: Deutsch / Logopädie (hlo)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	30 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	2
		Angestrebte Veranstaltungsgrösse	20 TN
		Praktikum Praktikum in Forschung oder Lehre (Prax2) Fach: Deutsch / Logopädie (hlo)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)
	Aufwand für Selbststudium		420 h
	Unterrichts-/Lehrsprache		i.d.R. deutsch

		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	28
Voraussetzungen für die Teilnahme:	MA LO FO und MA LO LD Notwendige Materialien zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrveranstaltungen siehe semesteraktuelles LSF der PH Weingarten		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Massgabe der/des Lehrenden Präsenz und aktive Mitarbeit gemäss der Vorgaben der Praktikumsstelle		
Modulprüfung:	Präsentation zum Praktikum im Begleitseminar (45 Min. incl. Diskussion, benotet)		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Mastermodul MA LO MA		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.		
Lehrinhalte:	Praktikum in einer Forschungs- oder Lehrinstitution, anhängig davon • Beobachtung sowie eigene Durchführung und Reflexion von Lehre • Beteiligung an der Planung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung von Forschungsprozessen		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Kompetenzbereich: Unterrichten Die Studierenden können • Lehre planen sowie fach- und sachgerecht durchführen • Lernprozesse durch die Gestaltung von Lernsituationen unterstützen • Lernende motivieren und sie dazu befähigen, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen sowie selbstbestimmt zu lernen und zu arbeiten Kompetenzbereich: Forschen Die Studierenden können • Forschungsprozesse planen sowie fach- und sachgerecht durchführen • Forschungsdaten dokumentieren • Daten (angeleitet) auswerten und interpretieren		

Modul MA LO MA	Titel des Moduls:		Mastermodul	
	Studiengang:		Logopädie	
	Abschlussziel:		Master	
			Workload gesamt: 900 h	ECTS-P gesamt: 30
Davon Präsenzzeit: 60 h = 4 SWS			Davon Selbstlernzeit: 840 h	
Art des Moduls:		X Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:		4. Semester		
Häufigkeit:		X Sommersemester ☐ Wintersemester		
Dauer:		X Einsemestrig ☐ Zwisemestrig		
Modulverantwortliche/r:		Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf den studiengangsbezogenen Lernplattformen der hlo und der PH Weingarten veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:		Seminar Masterseminar (MA1) Fach: Deutsch / Logopädie (hlo)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	60 h bzw. 4SWS
			Aufwand für Selbststudium	30 h
			Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
			Lage	Sommer-Semester
			ECTS-P	3
			Angestrebte Veranstaltungsgrösse	20 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:		MA LO FO Notwendige Materialien zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrveranstaltungen siehe semesteraktuelles LSF der PH Weingarten		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		Studienleistung nach Massgabe der/des Lehrenden: Präsentation der Forschungsarbeit im Masterseminar, Erstellung eines Exposés.		
Modulprüfung:		Master-Thesis (MA2) (80-100 Seiten, benotet)		

Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Entfällt
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
Lehrinhalte:	Die Studierenden • erstellen selbständig eine Forschungsarbeit und stellen diese in der Planungs- sowie in der Fertigstellungsphase im Masterseminar vor
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden können • eigenständig eine für die Logopädie relevante Forschungsfrage entwickeln, • relevante Fachliteratur nutzen, um das Thema wissenschaftlich aufzuarbeiten • die Forschungsfrage in ein Forschungsvorhaben umsetzen, • ihre praktischen Erfahrungen unter wissenschaftlicher Perspektive analysieren, • die Ergebnisse ihres Forschungsprojektes präsentieren (z.B. im Masterseminar, an einer Tagung) • gemeinsam über wissenschaftliche Fragen diskutieren